

Delegationsvereinbarung zur Geldwäschereiprüfung

Erläuterung

Die Advigon Versicherung AG (nachfolgend Advigon genannt) unterliegt als liechtensteinische Lebensversicherungsgesellschaft dem Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung („Sorgfaltspflichtgesetz“, kurz „SPG“). Das SPG verpflichtet die Advigon unter anderem dazu, die an Geschäften, welche dem SPG unterliegen, beteiligten Personen zu identifizieren. Hierdurch soll verhindert werden, dass illegal erworbenes Geld „gewaschen“ und in den normalen Wirtschaftskreislauf eingebracht wird.

Das SPG verpflichtet die Advigon konkret dazu, die Identität ihrer Kunden zu überprüfen, diese schriftlich festzuhalten sowie die Prüfung zu dokumentieren und zu archivieren. Daher muss die Advigon Sie als Vermittler dazu verpflichten, diese Identitätsfeststellung für die Advigon vorzunehmen. Ohne eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung dürfen wir den Antrag nicht annehmen. Es muss für jeden Antrag eine neue Delegationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Delegationsvereinbarung

Durch den Abschlussvermittler auszufüllen

Hiermit verpflichtet sich

Herr/Frau/Firma

Strasse, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Vermittlerregisternummer

nachfolgend „Vermittler“ genannt gegenüber der Advigon zu Folgendem:

1. Identifizierung der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person

Bezüglich des Vertragspartners (=Antragsteller) und der wirtschaftlich berechtigten Person (=Beitragszahler) sind folgende Angaben zu erfassen:

- Name Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnsitzadresse
- Wohnsitzstaat
- Staatsangehörigkeit

Ist der Vertragspartner ein Rechtsträger (=Unternehmen), so sind folgende Angaben zu erfassen:

- Firmenname
- Gesellschaftsform
- (Sitz-) Adresse
- Sitzland

Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung des Vertragspartners gelten ein gültiger Personalausweis/nationale Identitätskarte oder Pass. Der Vermittler erstellt vom Original des Ausweises/der nationalen Identitätskarte bzw. des Passes eine Kopie. Der Vermittler bestätigt auf der erstellten Kopie, dass er Einsicht in die Originalunterlagen genommen hat und die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Er unterschreibt und datiert die Kopie. Die Kopie übermittelt er zusammen mit der Delegationsvereinbarung der Advigon.

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so sind ausserdem die Angaben gemäss „Formular zur Identifizierung von Rechtsträgern“ zu erheben.

Hinweis:

Beim Personalausweis/der nationalen Identitätskarte benötigen wir eine Kopie der Vorder- und der Rückseite. Beim Pass benötigen wir Kopien der Seiten mit dem Passfoto, den persönlichen Daten des Vertragspartners, der Ausweisart, der Ausstellungsnummer, dem Ausstellungsort und dem Ausstellungsland. In der Regel finden sich diese Daten auf der Datenseite (Kunststoffkarte) des Passes.

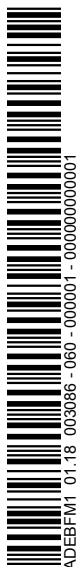
Welche Unterlagen sind zur Identifizierung erforderlich?

1.1 Der Vertragspartner (=Versicherungsnehmer) und die wirtschaftlich berechnigte Person (Beitragszahler) sind ein und dieselbe Person:

- Festhalten der erforderlichen Daten - wie unter Punkt 1. erwähnt - im Antragsformular
- Kopie des Ausweises/der nationalen Identitätskarte oder des Passes wie unter Punkt 1. erwähnt

1.2 Die wirtschaftlich berechnigte Person (Beitragszahler) weicht vom Vertragspartner ab

- Formular zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person - dieses muss vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.





- Bei Abweichung des Beitragszahlers ist zusätzlich das Formular RW015 (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich

2. Politisch exponierte Personen

Handelt es sich bei dem Antragsteller oder der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person, ist das Formular „Erklärung zur Feststellung „politisch exponierter Personen“ (PEP) gemäss Sorgfaltspflichtgesetz“ vollständig auszufüllen.

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, sowie deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahe stehenden Personen.

Als wichtige öffentliche Ämter gelten folgende Funktionen:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister, Staatssekretäre und wichtige Parteifunktionäre;
- Parlamentsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer staatlicher Gesetzgebungsorgane;
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen;
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Verwaltungs- und Leitungsorgane von Zentralbanken;
- Botschafter, Geschäftsträger (chargé d'affaire) und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen, auch (zwischen-) staatlichen Organisation.

Als unmittelbare Familienmitglieder gelten:

- Ehepartner;
- Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
- Kinder und deren Ehepartner od. Partner;
- Eltern;
- Geschwister

Als bekanntermassen nahestehende Personen gelten natürliche Personen, die:

- bekanntermassen mit einer politisch exponierten Person gemeinsam an Rechts-trägern wirtschaftlich berechtigt sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- alleinig an einem Rechtsträger wirtschaftlich berechtigt sind, der bekanntermassen tatsächlich zum Nutzen des Inhabers einer politisch exponierten Person errichtet wurde;
- sozial oder politisch eng mit einer politisch exponierten Person verbunden sind.

Eine Person ist keine politisch exponierte Person mehr, wenn sie seit mindestens einem Jahr das wichtige öffentliche Amt nicht mehr ausübt.

3. Zweifelsfälle

Zweifelt der Vermittler an der Echtheit oder Richtigkeit an den ihm vom Kunden vorgelegten Dokumenten oder Erklärungen bzw. an dessen Identität ist die Advigon unverzüglich zu informieren. Die Advigon muss ebenfalls unverzüglich informiert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vermögenswerte aus einer Geldwäschetat oder einer Vortat zur Geldwäsche stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Auf Aufforderung der Advigon ist die Identifizierung vom Vermittler zu wiederholen.

4. Organisation

Der Vermittler passt seine internen Richtlinien den vorgenannten Grundsätzen an. Er setzt zur Erfüllung seiner Pflichten ausschließlich (mit ihm in einem Arbeitsverhältnis stehende) Personen ein, welche über die Sorgfaltspflichten nach SPG informiert wurden. Eine Delegation vom Vermittler an ein weiteres Unternehmen oder an weitere natürliche Personen (abgesehen von seinen Mitarbeitenden) ist untersagt.

5. Kontrolle

Die Advigon kann das Vorgehen des Vermittlers zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und der politisch exponierten Personen in regelmässigen Abständen sowie bei besonderen Vorkommnissen beim Vermittler überprüfen.

6. Erklärungen des Vermittlers

Der Vermittler bestätigt, dass er von der Advigon bezüglich seiner Pflichten mit dieser Vereinbarung informiert und instruiert worden ist und dass er die gleichen Pflichten seinem Personal auferlegen wird.



Der Vermittler bestätigt, dass die von ihm während der Dauer dieser Delegationsvereinbarung elektronisch oder postalisch an die Advigon übermittelten bzw. dass die von ihm erstellten Kopien den Originaldokumenten entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler